

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Mai

2007

*Dazu ist Christus gestorben und wieder
lebendig geworden, dass er über Tote und
Lebende Herr sei.
Römer 14,9*

Am 27. März 2007 rief Gott, der Herr über Leben und Tod, das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Richter am Oberlandesgericht a.D. Erwin W. Ruser

heim in sein ewiges Reich.

Erwin Ruser wurde am 26. September 1934 geboren. Neben seinen beruflichen Aufgaben als Richter war er ehrenamtlich auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig. Als Abgeordneter des Kirchenkreises Saarbrücken war er von 1971 bis 2004 Mitglied der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, von 1989 bis 2001 nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung und von 1997 bis 2003 Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Neben diesen vielfältigen Aufgaben war er bis zum Tode auch Mitglied im Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung. Auch dem Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung und der Perspektivkommission der Evangelischen Kirche im Rheinland hat er angehört.

Erwin Ruser wurde wegen seines großen Engagements in unserer Kirche und in der Leitung unserer Kirche von vielen Menschen sehr geschätzt. Eine überzeugende geistliche Grundhaltung, menschliche Klugheit und ein großes Einfühlungsvermögen zeichneten ihn aus. Er hat sich sehr dafür eingesetzt, dass in den verschiedenen Ebenen unserer Kirche die Botschaft von dem Versöhnungshandeln Gottes und seiner Liebe spürbar wurde und Menschen dadurch Hilfe in vielerlei Nöten des Lebens erfahren durften. Hierbei ist insbesondere sein Wirken in der Arbeit der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen des Diakonischen Werkes der saarländischen Kirchenkreise hervorzuheben.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat Erwin Ruser sehr viel zu verdanken. Sein Leben war von der Überzeugung getragen, dass Gott uns auch in den schwierigen Situationen des Lebens trägt und Menschen in vielerlei Situationen Hilfe und Stütze gibt.

Seine besonnene, kluge und menschenfreundliche Art werden wir sehr vermissen. Wir danken Gott aber auch, dass er ihn uns gab. Unserem Bruder danken wir für den Dienst, den er für unsere Kirche getan hat.

Unsere Gedanken sind besonders bei seiner Familie. Für sie erbitten wir Gottes Trost. Mit dem Verstorbenen vertrauen wir auf die Auferstehung Jesu Christi von den Toten und das ewige Leben.

Düsseldorf, den 30. März 2007

Für die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nikolaus Schneider, Präses

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	158	Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst	185
Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz Amtliche Muster für die Schließung des Wahlverzeichnisses	173	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Gemeinsamen Gemeindeamtes in Düsseldorf-Süd	186
Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland	174	Satzung für die Evangelische Stiftung Heisingen	186
Rahmenordnung für die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland	178	Satzung für die Jugendstiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen	188
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen	179	Titelführung bei Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes	189
Urkunde über die Neubildung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf	182	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 22. bis 24. Oktober 2007	189
Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf	183	Bücherei-Grundkurs vom 3. bis 10. September 2007	190
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal	183	Generalversammlung 2007 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie	190
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf	184	Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst	190
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	191
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	191
		Personal- und sonstige Nachrichten	191
		Literaturhinweise	194
		Berichtigung zum KABI 02/2007	195

Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

725833

Az. 12-10-1:0002

Düsseldorf, 19. April 2007

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat durch Verordnung vom 23. Februar 2007 das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABI. EKD S. 551) für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Das KBG.EKD wird nachfolgend im vollen Wortlaut abgedruckt.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD)

Vom 10. November 2005
(ABI.EKD 2005, S. 551)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 2

Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

- (1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der

Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Abs. 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“,

2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,

3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht.

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurteilung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder
2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 12

Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.
- (4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.
- (5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14

Laufbahnbestimmungen

(1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), solche im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4 Personalakten

§ 16

Personalaktenführung

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalakten-daten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines

Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen

der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20

Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21

Verantwortlichkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23

Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25

Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26

Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27

Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2 Rechte

§ 34

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35

Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung

unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38

Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40

Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3 Personalentwicklung

§ 41

Förderung, Fortbildung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42

Beurteilung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

§ 43

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44

Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45

Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres

Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46

Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47

Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur

sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48

Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegen-

stehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

§ 52

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53

Nebentätigkeit während der Freistellung

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verlie-

nenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 1 Verfahren

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnt, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56 Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die

beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57 Zuweisung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können Dienstvorgesehen- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; angenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58 Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständig-

keit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Abs. 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff.) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

§ 67

Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheit-

lichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Abs. 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Abs. 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das Gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74

Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77

Entlassung wegen einer Straftat

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in

einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Wart- oder Ruhestand befindet.

§ 78

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, zu entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren,
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

§ 86

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88

Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89

Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde oder
3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7 Sondervorschriften**§ 90****Ordinierte Kirchenbeamten und Kirchenbeamte**

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91**Kirchenleitende Organe und Ämter**

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92**Kirchenbeamtenvertretungen**

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften**§ 93****Zuständigkeiten**

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Abs. 1 getroffen werden dürfen.

§ 94**Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse**

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390), außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96**Außer-Kraft-Treten**

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann das Außer-Kraft-Setzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außer-Kraft-Setzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Ausführungsbestimmungen zum**Presbyterwahlgesetz****Amtliche Muster für die Schließung des Wahlverzeichnisses**

Az. 01-20-3:0003

Düsseldorf, 30. März 2007

In Ergänzung zur Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz machen wir nachstehend das amtliche Muster für die Schließung des Wahlverzeichnisses bekannt.

Das Landeskirchenamt

Anlage 12

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 16 PWG)

Muster für die Schließung des Wahlverzeichnisses gemäß § 16 PWG

Das Wahlverzeichnis hat in der Zeit vom _____ bis _____ im/in der _____ (Ort) ausgelegen.

Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wurde ordnungsgemäß im Gottesdienst am _____ und am _____ abgekündigt sowie durch _____ (z.B. Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde) bekannt gegeben.

Innerhalb der Auslegungsfrist sind beim Presbyterium schriftlich _____ Beschwerden unter Angabe von Gründen eingelegt worden. _____ Beschwerden ist stattgegeben worden. _____ Beschwerden ist nicht stattgegeben worden.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist (ggf. und nach Erledigung etwaiger Beschwerden) wurde das Wahlverzeichnis am _____ geschlossen.

(Name: Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Presbyteriums)

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland

723791

Az. 13-27-0

Düsseldorf, 10. April 2007

Die Kirchenleitung hat am 2. März 2007 folgende Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Prädikantinnen- und Prädikantenverordnung – PrV)

Vom 2. März 2007

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Zurüstung für den Dienst

- § 1 Voraussetzung
- § 2 Antragsverfahren
- § 3 Zurüstung
- § 4 Zurüstungszeit
- § 5 Kolloquium
- § 6 Übernahme aus anderen Diensten
- § 7 Anordnung der Ordination

Zweiter Abschnitt

Ausübung des Dienstes

- § 8 Grundsatz
- § 9 Predigtendienst

- § 10 Besonderer seelsorglicher Dienst
- § 11 Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst
- § 12 Zugehörigkeit zu Leitungsorganen
- § 13 Wechsel der Gemeinde oder des Anstellungsträgers
- § 14 Entpflichtung
- § 15 Fehlende Ausübung des Dienstes
- § 16 Erneute Übertragung
- § 17 Kreiskirchlicher Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten
- § 18 Landeskirchlicher Prädikantentag
- § 19 Visitation

Dritter Abschnitt

- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Schlussbestimmung

Auf Grund von § 8 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PrG) vom 13. Januar 2005 hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Zurüstung für den Dienst

§ 1

Voraussetzung

In den Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten können Mitglieder einer Kirchengemeinde berufen werden, die neben einer ausreichenden Allgemeinbildung und biblischen Kenntnissen über die Gabe der Wortverkündigung verfügen sowie Verständnis für theologische Fragen zeigen und sich im kirchlichen Leben bewährt haben.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Die Ordination wird von dem Presbyterium der Kirchengemeinde, deren Mitglied die oder der Vorgeschlagene ist, oder von dem Presbyterium der Kirchengemeinde, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers, in deren Bereich der Dienst regelmäßig ausgeübt werden soll, beantragt.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt mit der oder dem Vorgeschlagenen ein Gespräch und berichtet darüber dem Landeskirchenamt. Die oder der Synodalbeauftragte für die Prädikantenarbeit kann zu dem Gespräch hinzugezogen werden.

(3) Dem Bericht sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein beglaubigter Auszug des Ordinationsantrages aus dem Protokollbuch des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder des Leitungsorgans eines anderen Anstellungsträgers,
2. ein von der oder dem Vorgeschlagenen verfasster Lebenslauf und ein Lichtbild,
3. Bescheinigungen über Taufe, Konfirmation und gegebenenfalls kirchliche Trauung,
4. bei beruflich Mitarbeitenden gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes eine Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Diakonin

oder Diakon, Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge und eine Kurzkonzeption, wie der Dienst an Wort und Sakrament zukünftig im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden soll,

5. Vorschlag für eine geeignete Mentorin oder einen geeigneten Mentor gem. § 4 Abs. 1,
6. bei Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer ausgebildet wurden, eine Erklärung, dass sie oder er keine Berufung mehr in das Pfarrdienstverhältnis anstrebt,
7. eine Erklärung der oder des Vorgeschlagenen, dass sie oder er bereit ist, sich ordinieren zu lassen und die kirchliche Ordnung zu beachten.

Das Landeskirchenamt kann weitere Unterlagen anfordern.

(4) Dem Antrag ist eine beschlussmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen, wenn er von einem Presbyterium oder dem Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers gestellt wird.

(5) Ist die oder der Vorgeschlagene Predigerin oder Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, so ist der Antrag von dem zuständigen Gemeinschaftsverband und dem Kreissynodalvorstand gemeinsam zu stellen.

(6) Ist Antragsteller nicht das Presbyterium der Kirchengemeinde, deren Mitglied die oder der Vorgeschlagene ist, so ist dessen beschlussmäßige Stellungnahme beizufügen. Gegebenenfalls ist dem Antrag auch eine beschlussmäßige Stellungnahme des Presbyteriums der Kirchengemeinde beizufügen, in deren Bereich der Dienst regelmäßig ausgeübt werden soll.

(7) Liegen die erforderlichen Unterlagen vor, so lädt das Landeskirchenamt die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen zur Zurüstung ein.

§ 3 Zurüstung

(1) Die Zurüstung für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und c) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes erfolgt durch einen Einführungskurs, einen Zwischenkurs, Wahlpflichtkurse und den Abschlusskurs. Die Zurüstung vermittelt:

1. die methodische Erarbeitung von Bibeltexten,
2. die Ausarbeitung von Predigten,
3. die Leitung von Gemeindegottesdiensten in Vorbereitung und Durchführung,
4. die Kenntnis der liturgischen Ordnungen von Kasualgottesdiensten,
5. Grundkenntnisse in Gesprächsführung und Seelsorge sowie
6. Zugänge zu den Bekenntnissen und der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Die Zurüstung für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten für beruflich Mitarbeitende nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes erfolgt durch zwei Zurüstungskurse. Die Zurüstung vermittelt:

1. die Ausarbeitung von Predigten,
2. die Leitung von insbesondere arbeitsfeldbezogenen Gottesdiensten in Vorbereitung und Durchführung,

3. die Kenntnis der liturgischen Ordnungen von Kasualgottesdiensten,
4. Grundkenntnisse in Gesprächsführung und insbesondere arbeitsfeldbezogener Seelsorge sowie
5. Zugänge zu den Bekenntnissen und der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Die Teilnahme an der Zurüstung nach Absatz 2 setzt außer der Anstellungsfähigkeit in der Regel voraus, dass eine Tätigkeit als Diakonin oder Diakon, Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge gegenwärtig ausgeübt wird oder in einer nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Zeit längerfristig ausgeübt wurde.

(4) Die Zurüstungen führen nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4 Zurüstungszeit

(1) Nach dem ersten Zurüstungskurs entscheidet das Landeskirchenamt über die Zulassung zu einer Zurüstungszeit und weist die Prädikantenanwärterinnen und die Prädikantenanwärter einer geeigneten Pfarrerin oder einem geeigneten Pfarrer als Mentorin oder Mentor zu, die oder den die Superintendentin oder der Superintendent vorschlägt.

(2) Für die Dauer der Zurüstungszeit erhält die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen der Zurüstung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorin oder des Mentors zu predigen, bei Taufen und Abendmahl mitzuwirken, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In der Zurüstungszeit muss die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und c) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes mindestens zehn Predigten anfertigen und halten. Am Ende der Zurüstungszeit reicht die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter dem Landeskirchenamt zwei ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigten ein. Bis zu sechs Predigten und einer der ausgearbeiteten Gottesdienstentwürfe können bei einem entsprechenden Arbeitsschwerpunkt aus dem Bereich der Kirche mit Kindern oder der Seniorenarbeit oder einem anderen besonderen Arbeitsgebiet gewählt werden.

(4) In der Zurüstungszeit muss die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes eine Hausarbeit mit Begründung, Dokumentation und Auswertung eines gottesdienstlichen Projektes aus dem Zusammenhang der Arbeit mit Verkündigungsteil (Predigt) anfertigen und dem Landeskirchenamt einreichen.

(5) Die Mentorin oder der Mentor erstattet dem Landeskirchenamt am Ende der Zurüstungszeit einen schriftlichen Bericht über die Zurüstungszeit.

§ 5 Kolloquium

(1) Die Zurüstungszeit endet mit einem Kolloquium.

(2) In dem Kolloquium soll die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter nachweisen, dass sie ihre oder er seine Kenntnisse vertieft hat und in der Lage ist, ihre oder seine Predigtgabe in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden. Die Schlussbeurteilung besteht in der Feststellung, ob sie oder er für den Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten geeignet ist.

(3) Das Kolloquium halten ab:

1. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes als vorsitzendes Mitglied,
2. die oder der Beauftragte für die Zurüstung und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten oder eine andere an der Zurüstung beteiligte Theologin oder ein anderer an der Zurüstung beteiligter Theologe.

§ 6

Übernahme aus anderen Diensten

(1) Von dem Erfordernis der §§ 3 und 4 kann ganz oder teilweise abgesehen werden bei Mitgliedern einer Kirchengemeinde, die bereits einen Dienst ausgeübt haben, der mit dem der Prädikantin oder des Prädikanten vergleichbar ist, insbesondere als:

1. Prädikantin oder Prädikant oder einem vergleichbaren Dienst in der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einer anderen Kirche,
2. Predigerin oder Prediger einer landeskirchlichen Gemeinschaft,
3. zum Dienst an Wort und Sakrament beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragter Mitarbeiter,
4. ehemalige Vikarin oder ehemaliger Vikar einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bestandenen 2. Theologischen Examen.

(2) Die Eignung für die Übernahme wird in einem Kolloquium festgestellt. Das Kolloquium halten ab:

1. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes als vorsitzendes Mitglied,
2. die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, sofern es sich um eine Predigerin oder einen Prediger dieser Gemeinschaftsverbände handelt.
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dezernates für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen im Landeskirchenamt, sofern es sich um eine ehemalige Vikarin oder einen ehemaligen Vikar einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bestandenen 2. Theologischen Examen handelt.

§ 7

Anordnung der Ordination

(1) Auf Grund des Kolloquiumsergebnisses entscheidet die Kirchenleitung über die Anordnung der Ordination.

(2) Die Ordination darf nicht angeordnet werden, wenn der Antrag auf Anordnung der Ordination von dem Antragsteller gemäß § 2 Absatz 1 des Ordinationsgesetzes während der Zurüstungszeit zurückgezogen wurde.

(3) Vor der Ordination nimmt die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter an einer Ordinationstagung teil.

(4) Personen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu einem Dienst an Wort und Sakrament ordiniert wurden, werden als Prädikantinnen und Prädikanten bestellt, ohne dass die Ordination wiederholt wird.

(5) Das Nähere regelt das Ordinationsgesetz.

Zweiter Abschnitt

Ausübung des Dienstes

§ 8

Grundsatz

Bei der Ausübung ihres Dienstes stehen die Prädikantin und der Prädikant in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und genießen Schutz und Beistand der Kirche.

§ 9

Predigtienst

Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen in der Kirchengemeinde, deren Mitglieder sie sind, oder in dem Arbeitsfeld, für das ein anderes Leitungsorgan die Ordination beantragt hat, angemessene Gelegenheit zum Dienst an Wort und Sakrament erhalten.

§ 10

Besonderer seelsorglicher Dienst

Ein Dienst mit besonderem Schwerpunkt im Bereich der Seelsorge kann regelmäßig nur ausgeübt werden, wenn die Prädikantin oder der Prädikant die dafür nötigen Fachkenntnisse besitzt oder durch Fortbildung erwirbt.

§ 11

Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst

(1) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist ehrenamtlich, sofern er nicht bei beruflich Mitarbeitenden als Teil ihres Beschäftigungsverhältnisses und im Rahmen ihres Arbeitsfeldes durch die Dienstanweisung geregelt ist. Auslagen sind zu erstatten.

(2) Für einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten festzustellenden Vertretungsfall kann eine Vergütung gewährt werden.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten sollen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen angehalten werden. Dafür anfallende Kosten sollen nach Möglichkeit von dem für ihren Dienst zuständigen Leitungsorgan übernommen werden.

(4) Die Teilnahme an kreiskirchlichen Konventen und landeskirchlichen Prädikantentagen ist für Prädikanten oder Prädikantinnen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes Teil des beruflichen Dienstes.

§ 12

Zugehörigkeit zu Leitungsorganen

(1) Prädikantinnen und Prädikanten können nach den allgemeinen Vorschriften des kirchlichen Wahlrechts in das Presbyterium gewählt werden. Wenn Gegenstände verhandelt werden, die den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen, sollen Prädikantinnen und Prädikanten, die dem Leitungsorgan nicht angehören, zu der Sitzung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Für die Teilnahme an den Tagungen der Kreissynode gilt Artikel 99 Absatz 11 der Kirchenordnung.

§ 13

Wechsel der Kirchengemeinde oder des Anstellungsträgers

(1) Bei einem Wechsel der Prädikantin oder des Prädikanten in eine andere Kirchengemeinde oder zu einem anderen

Anstellungsträger oder bei dem Ausscheiden eines Prädikanten oder einer Prädikantin nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikanten- und Prädikantengesetzes aus dem Dienstverhältnis oder bei einem Wechsel in eine andere evangelische Kirche bleiben die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten grundsätzlich erhalten.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant ist verpflichtet, den Wechsel dem Landeskirchenamt anzuzeigen und sich dem Presbyterium der neuen Kirchengemeinde, deren Mitglied sie oder er wird, oder dem Leitungsorgan des neuen Anstellungsträgers vorzustellen. Das Leitungsorgan soll den Dienst des Prädikanten oder der Prädikantin beschlussmäßig annehmen und ihr oder ihm ausreichend Gelegenheit zum Dienst an Wort und Sakrament und zur Seelsorge geben.

(3) Ist auf Grund besonderer Umstände ein Dienst in der neuen Kirchengemeinde oder bei dem neuen Anstellungsträger nicht möglich, tragen der Superintendent oder die Superintendentin dafür Sorge, dass der Dienst an einer anderen Stelle ausgeübt wird.

(4) Bei einem Wechsel in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine evangelische Kirche im Ausland sind die Ordnungen der aufnehmenden Kirche über den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge zu beachten.

§ 14 Entpflichtung

(1) Wer auf Grund von Alter oder körperlichen Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, den Dienst als Prädikantin oder Prädikant regelmäßig zu versehen, kann bei dem zuständigen Leitungsorgan die beschlussmäßige Entpflichtung beantragen.

(2) Die Entpflichtung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten ausgesprochen. Sie soll in einem Gottesdienst vollzogen werden und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Ein gelegentlicher Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist nach Kräften und Eignung auch nach der Entpflichtung möglich.

§ 15 Fehlende Ausübung des Dienstes

(1) Stellt das Leitungsorgan der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises oder des anderen Anstellungsträgers fest, dass der Dienst trotz beschlussmäßiger Aufforderung und Gesprächsangebot dauerhaft nicht ausgeübt wird, obwohl die Prädikantin oder der Prädikant dazu in der Lage wäre, kann das Leitungsorgan bei der Kirchenleitung die Entziehung der Ordinationsrechte gem. § 5 des Ordinationsgesetzes beantragen.

(2) Vor einer Beschlussfassung über den Antrag auf Entziehung der Ordinationsrechte soll das Leitungsorgan die Superintendentin oder den Superintendenten ersuchen, ein Gespräch mit der Prädikantin oder dem Prädikanten zu führen.

(3) Beantragt das Presbyterium die Entziehung der Ordinationsrechte, so ist dem Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen.

(4) Beantragt der Kreissynodalvorstand die Entziehung der Ordinationsrechte, so ist dem Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Presbyteriums beizufügen.

(5) Beantragt das Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers die Entziehung der Ordinationsrechte, so ist dem

Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen.

(6) Ist die Prädikantin oder der Prädikant Predigerin oder Prediger eines dem Gnadauer Verbandes angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, so ist der Antrag auf Entziehung der Ordinationsrechte von dem zuständigen Gemeinschaftsverband und dem Kreissynodalvorstand gemeinsam zu stellen.

(7) Wird nach einem Wechsel in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine evangelische Kirche im Ausland der Dienst dauerhaft nicht ausgeübt, kann die Kirchenleitung die Ordinationsrechte von Amts wegen entziehen.

(8) Die Prädikantin oder der Prädikant ist vor der Entscheidung der Kirchenleitung zu hören.

§ 16 Erneute Übertragung

Das Landeskirchenamt kann die in der Ordination begründeten Rechte erneut übertragen, wenn die oder der Betroffene wieder zur Prädikantin oder zum Prädikanten bestellt wird.

§ 17 Kreiskirchliche Konvente

(1) Die Prädikantinnen, Prädikanten, Prädikantenanwärterinnen und Prädikantenanwärter des Kirchenkreises werden zu regelmäßigen Prädikantenkonventen eingeladen.

(2) Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen regelmäßig zu den Pfarrkonventen eingeladen werden, insbesondere wenn Fragen des ordinierten Dienstes besprochen werden.

(3) Die Kreissynode soll eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für die Arbeit mit den Prädikantinnen und Prädikanten bestellen. Sie oder er ist mit der Superintendentin oder dem Superintendenten für die Förderung des Dienstes der Prädikantinnen und der Prädikanten verantwortlich.

§ 18 Landeskirchliche Prädikantentage

Prädikantinnen, Prädikanten, Prädikantenanwärterinnen und Prädikantenanwärter werden regelmäßig zu landeskirchlichen Prädikantentagen eingeladen. Die Prädikantentage dienen der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch. Bei der Gestaltung soll den unterschiedlichen Interessen des ehrenamtlichen und beruflichen Dienstes Rechnung getragen werden.

§ 19 Visitation

Bei der Visitation durch den Kreissynodalvorstand ist darauf zu achten, dass auch die Prädikantinnen und Prädikanten, die Glieder der visitierten Kirchengemeinde sind, in der Predigt gehört werden.

Dritter Abschnitt

§ 20 Übergangsregelung

Prädikantinnen und Prädikanten, deren Bestellung nach § 17 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer (Predigthelferinnen- und -helferverordnung – PHV) vom 30. März 2001

(KABl. S. 102), geändert durch Verordnungen vom 26. April 2002 (KABl. S. 142) und 30. April 2004 (KABl. S. 225), erloschen ist, können die in der Ordination begründeten Rechte als Entpflichtete gemäß § 14 Absatz 3 wahrnehmen.

§ 21

Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer (Predigthelferinnen- und -helferverordnung – PHV) vom 30. März 2001 (KABl. S. 102), geändert durch Verordnungen vom 26. April 2002 (KABl. S. 142) und 30. April 2004 (KABl. S. 225), außer Kraft.

Rahmenordnung für die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland

724646

Az. 38-45:0002

Düsseldorf, 13. April 2007

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 29./30. März 2007 die Änderungen der Rahmenordnung für die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen, die wir nachstehend veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Rahmenordnung für die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 30. März 2007

I

1. Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde (im Folgenden ESG) ist Gemeinde Jesu Christi an den Hochschulen. Damit arbeitet sie im Rahmen des Gesamtauftrages der Kirche.
2. In ihrem Dienst ist sie offen für alle, die am Leben der ESG teilnehmen wollen, und arbeitet so mit an der ständigen Erneuerung der Kirche.
3. Jede ESG verantwortet und ordnet ihren Dienst. Dazu kann sie sich eine Satzung oder Ordnung geben, die dieser Rahmenordnung nicht widerspricht. In diese sind gegebenenfalls Wohnheime einzubeziehen.
4. Die ESGn arbeiten im Verband der „Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden in der Bundesrepublik Deutschland“ und nehmen teil an dem ökumenischen Auftrag des Christlichen Studentenweltbundes (WSCF).

II

1. In jeder ESG wird ein studentisches Gremium (Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkreis, Gemeinderat o.Ä.) gebil-

det. Das Programm der ESG wird gemeinsam von diesem Gremium und den beruflich Mitarbeitenden (III. 1 a bis d) gestaltet und durchgeführt.

2. Diesem Gremium können alle Studierenden angehören, die zur ständigen Mitarbeit bereit sind.
3. In der Regel wählt dieses Gremium zur kontinuierlichen Wahrnehmung seiner Verantwortung aus seiner Mitte bis zu fünf Sprecherinnen und Sprecher. Die Hälfte soll der evangelischen Kirche angehören.
4. Andere Verfahren können durch eine Geschäftsordnung der örtlichen ESG geregelt werden. Diese darf dem Geist der Rahmenordnung nicht widersprechen. Sie ist der Landeskirche zur Kenntnis zu geben.

III

1. In den ESGn arbeiten beruflich Mitarbeitende mit unterschiedlichen Arbeitsaufträgen. Sie sind im Interesse der gedeihlichen Dienstführung zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Diese Mitarbeitenden sind:

- a) die Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer,
 - b) die Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag,
 - c) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - e) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und in den Wohnheimen,
 - f) sonstige Mitarbeitende.
2. Die Einstellung der unter a) bis f) genannten Personengruppen richtet sich nach dem Personalauswahlverfahren der Evangelischen Kirche im Rheinland.
 3. Die Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer haben in der Regel eine landeskirchliche Pfarrstelle inne. Das Berufungsverfahren regelt die Kirchenleitung. Eine teilhauptamtliche oder nebenamtliche Beauftragung durch die Kirchenleitung ist möglich.
 4. Der Auftrag der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer wie auch der Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag ist die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge im Bereich der Hochschule; vor allem gilt dieser Dienst der ESG. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen kirchlichen Stellen ist anzustreben.
 5. Die Dienststellenleitung der örtlichen ESGn kann von Personen der unter a) bis c) genannten Gruppen wahrgenommen werden. Die jeweilige Dienststellenleitung ist für den Haushalt der ESG, der Teil des landeskirchlichen Haushaltes ist, verantwortlich. Die Dienststellenleitung vertritt die ESG nach innen und außen. Die beruflich Mitarbeitenden führen regelmäßig Dienstgespräche.
 6. Die Mitarbeitenden der Gruppe c) sollen, die der Gruppe d) können an der Konferenz der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer (SPK) teilnehmen. Die SPK ist ein Beratungsgremium der ESGn und Interessenvertretung der Mitarbeitenden der Gruppe III 1. a) und c) gegenüber der Kirchenleitung. Zur Regelung ihrer Angelegenheiten kann sich die SPK eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Landeskirche zur Kenntnis zu geben.

IV

1. Zur Förderung der Arbeit der ESG und ihrer Zusammenarbeit mit Hochschulen, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wird ein örtlicher Beirat gebildet.
2. Ihm gehören in der Regel an:
 - drei Studierende, von der ESG entsandt,
 - zwei Lehrende der Hochschulen, die von der ESG benannt werden,
 - zwei Vertretende der Evangelischen Akademikerschaft, die von dieser benannt werden,
 - zwei Vertretende, die von den örtlichen Kirchenkreisen (ggf. im Benehmen mit dem Stadtkirchenverband) benannt werden,
 - die Dienststellenleitung der ESG.

Die anderen Mitarbeitenden der Gruppen III. 1. a) bis d) können mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung.
4. Die erstmalige Einberufung des Beirates erfolgt durch die Dienststellenleitung.
5. Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er muss auf Verlangen von vier Mitgliedern einberufen werden.
6. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre.

V

1. Die Kirchenleitung kann einen landeskirchlichen Arbeitskreis für die Arbeit der ESGn berufen. Er dient dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und der Klärung von Fragen gemeinsamen Interesses. In diesem Arbeitskreis werden Grundsatzfragen beraten, die die Struktur und Arbeitsweise einzelner ESGn betreffen. Die Berufung des Arbeitskreises kann auch auf Anregung der Konferenz der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer (SPK) erfolgen.
2. Es können auftretende Konflikte zwischen Studierendenpfarrerin/Studierendenpfarrer, ESG, kirchlichen und sonstigen Stellen erörtert und nach Möglichkeit bereinigt werden.
3. Dem Arbeitskreis gehören an:
 - drei Studierendenpfarrerinnen und Studierendenpfarrer,
 - zwei Vertretende der Gruppen III 1. b bis d,
 - zwei Lehrende von Hochschulen,
 - zwei Superintendenten bzw. Superintendentinnen,
 - zwei Gemeindepfarrer bzw. Gemeindepfarrerinnen,
 - zwei Mitglieder der Evangelischen Akademikerschaft im Rheinland,
 - fünf Studierende aus den ESGn,
 - zuständige Dezernenten bzw. Dezernentinnen des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme.
4. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er tagt mindestens einmal im Jahr. Vorsitz und Stellvertretung beruft die Kirchenleitung.

**Bereitstellung von Mitteln
des Fonds der Evangelischen Kirche im
Rheinland zur Förderung der Erstellung von
Gebäudestrukturanalysen**

Az. 70-04-5

Düsseldorf, 30. März 2007

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode 2007 hat die Kirchenleitung die „Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen“ beschlossen.

Förderungsempfänger aus dem Fonds zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen sind ausschließlich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände. Sie sind gehalten, Anträge gemeinsam zu stellen.

Für die Jahre 2007 bis 2010 stehen vier gleiche Teilbeträge in Höhe von jeweils 250.000,00 Euro zur Verfügung. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Antragsformular kann im Intranet heruntergeladen oder beim Landeskirchenamt unter der Telefonnummer 02 11/ 45 62-6 60/6 59 per Post und per E-Mail: zlv@ekir-lka.de angefordert werden.

Die Richtlinien sind im Anschluss abgedruckt und treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Liste der zugelassenen Anbieter für die Erstellung der Gebäudestrukturanalyse gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinien ist ebenfalls im Anschluss abgedruckt.

Das Landeskirchenamt

**Richtlinien des Fonds
der Evangelischen Kirche im Rheinland
zur Förderung der Erstellung von
Gebäudestrukturanalysen**

Vom 30. März 2007

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert mit ihrem Fonds zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die die Gesamtheit ihrer Immobilien im Hinblick auf Kosten, Ausnutzung und Tragfähigkeit für die Zukunft untersuchen möchten.

Die Gebäudestrukturanalysen dienen vor allem dazu, den Gebäudebestand insgesamt zu betrachten und aus den ermittelten Daten Schlüsse für den Erhalt oder die Aufgabe von Gebäuden ziehen zu können. Die Erstellung der Gebäudestrukturanalyse ist verpflichtend, wenn eine Entscheidung zur Entwidmung einer Gottesdienststätte nach den Vorschriften der Verwaltungsordnung getroffen werden soll. Aber auch ohne eine solche Vorgabe ist es für Gemeinden oder Kirchenkreise sinnvoll, sich einen Überblick über die Situation der Immobilien zu verschaffen. Dies bekommt vor dem Hintergrund der bevorstehenden Einführung des Neuen kirchlichen Finanzwesens (NKF) eine zusätzliche Bedeutung. Die durch die Gebäudestrukturanalyse ermittelten Daten können hier einfließen und weiter verarbeitet werden. Durch die Verwendung eines einheitlichen Liegenschaftsverwaltungsprogramms ist eine zukunftsorientierte Liegenschaftsbewirtschaftung und -unterhaltung zusätzlich angestrebt.

Bei der Betrachtung der Immobilien wird es zunehmend wichtiger, über Gemeindegrenzen hinaus zu denken. Aus diesem Grund unterstützt der Fonds insbesondere Bemühungen, Gebäudestrukturanalysen für mehrere Gemeinden zusammen (mindestens fünf) oder für ganze Kirchenkreise anzufertigen.

Voraussetzung für die Förderung der Gebäudestrukturanalyse ist, dass die Analysedaten auch durch das Landeskirchenamt im Rahmen der Bauberatung genutzt werden dürfen, um die Beratung für die Gemeinden effizienter zu gestalten und wirtschaftlicher zu machen.

Unter diesen Voraussetzungen gelten für alle Anträge folgende Bestimmungen:

1. Grundsätze der Förderung

1.1 Gebäudestrukturanalyse

Gebäudestrukturanalysen basieren auf einer Datensammlung, die aus thematischen Bausteinen zusammengesetzt ist. Betrachtet werden sowohl Gemeindegendaten, wie demografische Entwicklung, Entwicklung der Gemeindegliederzahl, Altersstruktur, als auch die Gebäudedaten im engeren Sinne. Hierbei geht es um eine Beschreibung der wesentlichen Gebäudemerkmale (z.B. Nutzungsart, Flächen etc.), um eine Analyse der Ausnutzung von Räumen, z.B. in Gemeindehäusern, um Betriebskosten, den Sanierungsrückstau, einen mittelfristigen Investitionsaufwand und die Beschreibung der besonderen Qualität einzelner Gebäude (Symbolwert, städtebauliche Wirkung).

Mit Hilfe dieser Datenbasis (Modul 1) können fundierte Entscheidungen darüber getroffen werden, welche Immobilien künftig zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben notwendig und finanzierbar sein werden.

In einem zweiten Schritt (Modul 2) folgt eine vertiefte Betrachtung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Nutzungsmodelle. Dabei können unterschiedliche Szenarien ausgewertet und verglichen werden, um schließlich den Entscheidungsgremien entsprechende Vorschläge zu präsentieren. Hierbei ermöglicht die verwendete Software eine Ergebnisdarstellung in grafisch aufgearbeiteten Themenkarten.

1.2. Förderung von Modulen

Die Mittel des Fonds werden als pauschaler Förderbetrag, der sich am Umfang des Gebäudebestandes des Antragstellers orientiert, bewilligt. Um die gewünschte einheitliche Qualität der Gebäudestrukturanalyse sicherzustellen, wird das Landeskirchenamt einen Pool aus in diesem Tätigkeitsbereich erfahrenen Anbietern zusammenstellen. Diese Büros bearbeiten die Gebäudestrukturanalyse nach einheitlichen Honorarbausteinen und auf Basis einer gemeinsamen Software. Die antragstellende Körperschaft kann aus diesem Pool einen Anbieter ihrer Wahl beauftragen.

Die mit den Anbietern vereinbarten Honorarbausteine orientieren sich an den oben beschriebenen Modulen, wobei für die Förderung maßgeblich ist, dass mindestens Modul 1 abgearbeitet wird.

2. Zuständigkeiten

2.1 Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist das Landeskirchenamt – Abteilung VI – der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2.2 Das Landeskirchenamt bedient sich bei der Entscheidung über die Vergabe eines Bewilligungsausschusses,

der sich zusammensetzt aus der Baudezernentin/dem Baudezernenten der Abteilung VI als vorsitzendem Mitglied, den mit der Bauberatung beauftragten Mitarbeitenden der Zentralen Liegenschaftsverwaltung und der/dem für die Verwaltung des Fonds zuständigen Sachbearbeitenden.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Förderungsempfänger aus dem Fonds zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen sind ausschließlich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände. Sie sind gehalten, Anträge gemeinsam zu stellen.

3.2 Für die Jahre 2007 bis 2010 stehen vier gleiche Teilbeträge in Höhe von 250.000,00 Euro zur Verfügung. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.3. Die zugelassenen Anbieter für die Erstellung werden durch das Landeskirchenamt – Abteilung VI – Zentrale Liegenschaftsverwaltung benannt und in einer Liste veröffentlicht. Dem Antragsteller steht die Auswahl eines Anbieters aus dieser Liste frei.

3.4 Die zu erstellende Gebäudestrukturanalyse ist mit Hilfe eines vom Landeskirchenamt ausgewählten Programms durch einen der benannten Anbieter zu erstellen.

3.5 Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller einverstanden, dass das Landeskirchenamt – Abteilung VI – Zentrale Liegenschaftsverwaltung die für die Gebäudeanalyse erstellten Daten für die landeskirchliche Bauberatung nutzen kann.

4. Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme gesichert ist. Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden.

5. Höhe des Zuschusses

5.1 Die Gebäudestrukturanalyse ist durch einen nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien zugelassenen Anbieter zu erstellen. Auf die Honorarrechnung des Architekturbüros wird folgender Zuschuss gewährt:

Feuerkassenwert aller Gebäude der Kirchengemeinde	Zuschussbetrag
bis zu 5,0 Mio. Euro	1.000,00 Euro
ab 5,0 Mio. bis zu 10,0 Mio. Euro	2.000,00 Euro
ab 10,0 Mio. bis zu 15,0 Mio. Euro	3.000,00 Euro
ab 15,0 Mio. Euro	4.000,00 Euro.

5.2 Der Feuerkassenwert aller Gebäude ist aus dem Bestandsverzeichnis der Versicherung basierend auf dem Jahr vor der Antragstellung zu ermitteln.

5.3 Förderungsempfänger erhalten zusätzlich zur Förderung nach Ziffer 5.1 dieser Richtlinien, wenn die Anträge von mindestens fünf benachbarten Kirchengemeinden gemeinsam gestellt werden,

– einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 1.400,00 Euro zur Schulung von Mitarbeitenden, wenn das Liegenschaftsverwaltungsprogramm künftig für die Verwaltung der durch eine Gebäudestrukturanalyse untersuchten Kirchengemeinde weiter genutzt wird oder

- für jeden Antragsteller einen Zuschlag in Höhe von 10% auf die Grundförderung.
- 6. Antragsverfahren
 - 6.1 Die Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes mit den erforderlichen Unterlagen an das Landeskirchenamt – Abteilung VI – Zentrale Liegenschaftsverwaltung der Ev. Kirche im Rheinland zu richten.
 - 6.2 Antragsfristen werden durch den Vergabeausschuss festgelegt und im kirchlichen Amtsblatt rechtzeitig veröffentlicht.
 - 6.3 Bei Antragstellung ist durch rechtsverbindliche Erklärung zu versichern, dass die Richtlinien des Fonds anerkannt werden.
- 7. Bewilligung, Widerruf und Nachweis der Förderung
 - 7.1 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses.
 - 7.2 Die Bewilligung erfolgt für das Haushaltsjahr, für das der Antrag gestellt ist.
 - 7.3 Die Bewilligung wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt oder wenn er die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat. Zu Unrecht erlangte Mittel sind in der ausbezahlten Höhe zurückzuzahlen. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Vergabeausschuss über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.
 - 7.4 Der Förderungsempfänger hat die entsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage der Rechnung des beauftragten Anbieters und der erstellten Gebäudestrukturanalyse in schriftlicher und elektronischer Form nachzuweisen. Legt der Förderungsempfänger die Verwendungsnachweise auch nach Anmahnung nicht rechtzeitig oder unvollständig vor, so kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Anlage:**Liste der gemäß Punkt 3.3 der Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen zugelassenen Anbieter:**

Nr.	Name	Ansprechpartner	Anschrift	Tel./E-Mail
1.	Architekten Langenbach & Bergmann	Herr Langenbach Frau Bergmann	Dreikönigenstr. 22 50678 Köln	Tel. 02 21/9 32 00 06 Fax 02 21/93 20 00 63 info@lb-architektur.net
2.	Antoniersiedlungsgesellschaft	Herr Stephan Herr Stenzel	Kartäusergasse 11 50678 Köln	Tel. 02 21/93 12 11-20 Fax 02 21/93 12 11-4 stephan@antoniter.de
3.	Bauherren Support	Herr Grau	Carl-Jatho-Str. 4 50997 Köln	Tel. 0 22 33/9 28 98 17 grau@bauherrensupport.de
4.	RATHKE Architekten BDA	Herr Rathke	Hubertusallee 35 42117 Wuppertal	Tel. 02 02/2 74 13 80 Fax 02 02/74 62 02 rathke.architekten@t-online.de
5.	Architekten Stein (BDA) & Hemmes	Herr Stein	Bahnhofstr. 35 54317 Kassel-Trier Waldhausweg 7 66123 Saarbrücken	Tel. 06 51/5 77 59 info@architekten-stein-hemmes.de Tel. 06 81/9 36 61-0
6.	Architekturwerkstatt Jäger-Lewin	Herr Jäger-Lewin	Zum Wissberg 29 55595 Roxheim	Tel. 06 71/4 53 87 Fax 06 71/4 53 76 ajl-und-p@arcor.de
7.	K.IM. Kirchl. Immobilienmanagement	Herr Schneider	Heinrich-Delp-Str. 171 64297 Darmstadt	Tel. 0 61 52/95 38 63 K.IM.Schneider@t-online.de
8.	Architektur- und Ingenieurbüro Kölsch + Maliska	Herr Maliska	Prinz-Albrecht-Str. 14 47058 Duisburg	Tel. 02 03/34 92 77 Fax 02 03/34 92 78 mail@koelsch-maliska.de
9.	Humane Architektur	Herr Schönberg Herr Hesse	Berger Str. 8 46539 Dinslaken Hochbruch 15 46509 Xanten	Tel. 0 20 64/1 35 39 Tel. 0 28 01/7 78 94 m.schoenberg@humane-architektur.de

Urkunde über die Neubildung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf-Ost und der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf-Süd werden zum 1. Juni 2007 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf neu gebildet.
- (3) Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf ist Gesamtrechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Ost und des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Süd.
- (4) Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Artikel 2

Zum Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf gehören:
 Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath
 Evangelische Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf
 Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller
 Evangelische Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf
 Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath
 Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim
 Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerd
 Evangelische Johannes-Kirchengemeinde in Düsseldorf
 Evangelische Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf
 Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde in Düsseldorf
 Evangelische Lukaskirchengemeinde Düsseldorf
 Evangelische Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf
 Evangelische Markuskirchengemeinde Düsseldorf
 Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf
 Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf
 Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel
 Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath
 Evangelische Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf
 Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf
 Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath
 Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten
 Evangelische Zionskirchengemeinde Düsseldorf
 Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth
 Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach

Artikel 3

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf hat 40 Pfarrstellen.
 Die bisherige 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 1. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.
 Die bisherige 2. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 2. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 3. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 3. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 4. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 4. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 5. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 5. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 6. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 6. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 7. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 7. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 8. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 8. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 9. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 9. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 10. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 10. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 11. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 11. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 12. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 12. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 13. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 13. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 14. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 14. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 1. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Süd wird 15. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 16. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 16. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 17. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 17. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 18. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 18. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 19. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 19. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 20. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 20. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 21. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 21. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 22. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 22. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 23. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 23. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 24. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 24. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 25. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 25. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 26. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 26. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 27. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 27. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 28. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 28. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 29. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 29. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 30. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 30. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 31. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 31. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 32. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 32. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 41. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 33. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 34. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 34. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 35. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 35. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 36. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 36. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 37. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 37. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 38. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 38. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 39. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 39. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 40. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 40. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 38 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Der Kirchenkreisverband Düsseldorf wird zum 1. Juni 2007 aufgehoben.

(2) Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gemünd, die Evangelische Kirchengemeinde Hellenthal und die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden werden zum 1. Juni 2007 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal neu gebildet.

(3) Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünd, der Evangelischen Kirchengemeinde Hellenthal und der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal umfasst die Gemeinden Kall, Heimbach, Schleiden, die Gemeinde Hellenthal ausgenommen der Ortsteile Kehr, Losheim und Losheimergraben sowie aus der Gemeinde Simmerath die Ortsteile Einruhr und Hirschrott in den zzt. geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal gehört zum Kirchenkreis Aachen.

Artikel 4

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal hat vier Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünd wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hellenthal wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünd wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal.

Artikel 5

In der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal sind der Katechismus nach Martin Luther und der Heidelberger Katechismus und zeitgemäße katechetische Unterrichtsmaterialien in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde im Schleidener Tal ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die mit Urkunde vom 6. November 1963 gegründete Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf wird zum 1. Juli 2007 verändert.

(2) Die veränderte Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist zusammen mit der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Artikel 2

Die Grenze der veränderten Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf verläuft wie folgt:

Nördliche Grenze: Stadtgrenze Bonn – nach dem Stand vom 1. Januar 1964 – vom Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn in östlicher und südlicher Richtung bis zum südlichen Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke Bonn – Euskirchen (RB 23), von dort östliche Stadtbezirksgrenze Hardtberg in südöstlicher Richtung bis zur Straßenkreuzung Kapellenstraße, Kreuzberg, Mordkapellenpfad (ausschließlich).

Östliche Grenze: Von dort östliche Stadtbezirksgrenze Hardtberg in südlicher und nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung der Ortsteilgrenze Duisdorf auf der Witterschlicker Allee.

Südliche Grenze: Von dort südliche Ortsteilgrenze Duisdorf in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße An der Haeschmaar, diese Straße und den anschließenden Verbindungsweg in nordwestlicher Richtung bis Stadtgrenze Bonn.

Westliche Grenze: Von dort westliche Stadtgrenze Bonn, in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Henri-Spaak-Straße, von dort Hardtbach, Mühlenbach in nördlicher Richtung bis zur Alfterer Straße (L 113), Alfterer Straße in nördlicher Richtung bis Wegscheid, Wegscheid in östlicher Richtung bis zur westlichen Stadtgrenze Bonn, Stadtgrenze Bonn in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf gehört zum Kirchenkreis Bonn.

(2) Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf gehört dem Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn an.

Artikel 4

Die veränderte Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf hat fünf Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 1. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Die 6. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 2. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Die 8. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 3. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Die 7. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 4. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Die 9. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 5. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf

vom 1. März 2007

wird hiermit gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

15. März 2007

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Siegel

gez. Unterschrift

Urkunde**über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst wird zum 1. Juli 2007 errichtet.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst ist zusammen mit der veränderten Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Artikel 2

Die Grenze der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst verläuft wie folgt:

Nördliche Grenze: Nördliche Ortsteilgrenze Gielsdorf von der Abzweigung von der westlichen Gemeindegrenze Alfter in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Stadtgrenze Bonn am Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn.

Östliche Grenze: Von dort westliche Stadtgrenze Bonn in südlicher Richtung bis Wegscheid, Wegscheid in westlicher Richtung bis Einmündung in die Alfterer Straße (L 113), von

dort Alfterer Straße (L 113) in südlicher Richtung bis Mühlenbach, Mühlenbach, Hardtbach in südwestlicher und südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Stadtgrenze Bonn an der Henri-Spaak-Straße, von dort westliche Stadtgrenze Bonn in südlicher Richtung bis Einmündung des Verbindungsweges zur Straße An der Haeschmaar, von dort Verbindungsweg in südöstlicher Richtung zur Straße An der Haeschmaar, diese Straße in südöstlicher Richtung bis zur östlichen Ortsteilgrenze Duisdorf, diese Grenze in südlicher und nördlicher Richtung bis zur Einmündung der östlichen Ortsteilgrenze Ückesdorf am Lengsdorfer Bach/Katzenloch Bach, östliche Ortsteilgrenze Ückesdorf in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die nördliche Ortsteilgrenze Röttgen, diese Grenze im weiteren Verlauf zugleich Stadtbezirksgrenze Bonn bis zur Einmündung der Gemeindegrenze Wachtberg.

Südliche Grenze: Stadtgrenze Bonn von Einmündung der nördlichen Gemeindegrenze Wachtberg bis zur Einmündung der südlichen Gemeindegrenze Alfter.

Westliche Grenze: Südliche und westliche Gemeindegrenze Alfter von ihrer Einmündung in die Stadtgrenze Bonn in nordwestlicher und nördlicher Richtung bis zur Einmündung der nördlichen Ortsteilgrenze Gielsdorf.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst gehört zum Kirchenkreis Bonn.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst gehört dem Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn an.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst hat zwei Pfarrstellen.

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst.

Die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kottendorf

vom 1. März 2007

wird hiermit gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Siegel

15. März 2007
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Unterschrift

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
des Gemeinsamen Gemeindeamtes in
Düsseldorf-Süd**

§ 1

Die Satzung des Gemeinsamen Gemeindeamtes in Düsseldorf-Süd vom 17. November 1992 (KABl. 1993 S. 157) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Garath

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Wersten

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Klarenbach-Kirchengemeinde

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Urdenbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. April 2007
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung für die Evangelische Stiftung
Heisingen**

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen hat durch Beschluss vom 14. Juni 2005 die Evangelische Stiftung Heisingen errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde Essen-Heisingen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Evangelische Stiftung Heisingen.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Essen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Förderung junger Familien.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 33.610 Euro und soll durch weitere Zustiftungen vermehrt werden. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Essen-Heisingen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Dabei können Personen des öffentlichen Lebens und Stifterinnen/Stifter in besonderer Weise berücksichtigt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeinsamen Gemeindegemeinde übertragen ist,
2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
3. die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
4. die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,
5. Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten

von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heisingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 14. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Heisingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 19. April 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Jugendstiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen möchte auch in Zukunft vielfältige Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen gründet die Stiftung, um diese Arbeit finanziell zu unterstützen.

Alle, die die Kinder- und Jugendarbeit fördern wollen, laden wir herzlich ein, diese Arbeit durch Zustiftung, Einbringung von Erbschaften, Vermächtnissen und Spenden zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Jugendstiftung Dabringhausen“.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Wermelskirchen-Dabringhausen.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - die Unterstützung des evangelischen Kindergartens.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsanfangsvermögen beträgt 12.000 Euro.
Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser

Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.
Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Presbyterium aus, kann es i.d.R. Mitglied im Stiftungsrat bleiben. Für den Fall, dass dieses Mitglied das einzige Mitglied ist, das zugleich Presbyter ist, scheidet es automatisch aus dem Stiftungsrat aus. Aus dem Kreis der Presbyter wird dann ein neues Mitglied gewählt.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit vom Presbyterium gewählt. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist,
- d) die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,

- b) Änderung der Satzung,
 c) Auflösung der Stiftung,
 d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Dabringhausen zugute kommen.

§ 10

Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung

Eine Erweiterung der Stiftung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn die Höhe des Stiftungskapitals es sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsrat einvernehmlich. Für die Errichtung der selbstständigen Stiftung sind die kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetze zu beachten.

§ 11

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wermelskirchen, den 23. Januar 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Dabringhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. April 2007
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Titelführung bei Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes

724917
Az. 19-42

Düsseldorf, 16. April 2007

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 29. März 2007 beschlossen, dass Dezernentinnen und Dezernenten, die nicht dem Kollegium des Landeskirchenamtes angehören und keine Juristinnen oder Juristen sind, ab sofort den Titel „Kirchenrätin“ bzw. „Kirchenrat“ führen, Theologinnen und Theologen zusätzlich die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ bzw. „Pfarrer“.

Das Landeskirchenamt

Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 22. bis 24. Oktober 2007

725411
Az. 13-56

Düsseldorf, 17. April 2007

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom **22. bis 24. Oktober 2007** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABI. S. 86)/23. August 1996 (KABI. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 der C-Prüfungsordnung über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Er muss spätestens am 15. Juli 2007 dem Landeskirchenamt vorliegen.

C-Prüfungskandidatinnen und C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt.

Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Anträge auf Anrechnung einzelner Fächer sind ebenfalls mit entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse) bis zum **15. Juli 2007** vorzulegen.

Die Zulassung zur C-Prüfung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Antragsunterlagen bis zum o.g. Anmeldetermin fristgerecht und vollständig vorliegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

C-Prüfung

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Nachweis und Votum der Ausbildungseinrichtung/Kursleitung,
- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3:
Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im Einzelnen weisen wir noch auf Folgendes hin:

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an den landeskirchlichen C-Kursen teilgenommen haben, werden nur dann zur C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum der Lehrgangsleitung vorliegt.

Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union ist die **Teilnahme an einer Einführungsstagung für den kirchenmusikalischen Dienst** (Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Die nächste **Einführungsstagung** findet am **25. Oktober 2007** von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr im **Film Funk Fernseh Zentrum, Düsseldorf**, statt.

C-Prüfungskandidatinnen und C-Prüfungskandidaten, die der Evangelischen Kirche angehören, beantragen im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (C-Urkunde) sowie die Teilnahme an der Einführungsstagung.

Das Landeskirchenamt

Bücherei-Grundkurs vom 3. bis 10. September 2007

725036

Az. 45-51:0001

Düsseldorf, 16. April 2007

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Herbst 2007 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Büchereiassistentin bzw. zum Büchereiassistent im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom

3. bis 10. September 2007 in der Ev. Erholungs- und Bildungsstätte Haus Bierenbach in Nümbrecht

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer evangelischen öffentlichen Bücherei einer Gemeinde oder in Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten. Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Wir sind Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Für Ehrenamtliche wird ein Teilnehmerbeitrag von 100 Euro in Rechnung gestellt. Die Gemeinden/Krankenhäuser sind gebeten, diesen Teilnehmerbeitrag und die Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. ihren Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluss ist der **1. Juli 2007**. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Gemeinden und Krankenhäusern auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskünfte erteilt auf Anfrage die Landeskirchliche Bücherei-Fachstelle, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62-5 25.

Das Landeskirchenamt

Generalversammlung 2007 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie

Az. 93-71

Düsseldorf, 4. April 2007

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG

am 13. Juni 2007

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund stattfindet.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst

724737

Az. 13-70-17

Düsseldorf, 30. März 2007

Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Commerçon, Kristine, Ev. Gemeindeverband Neunkirchen
Döll, Martina, Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen

Ebels, Andy Christian, Ev. Kirchengemeinde Monheim/
Rheinland

Garth, Daniela, Ev. Kirchenkreis Wied

Kieselbach, Jörg, Ev. Kirchenkreis Duisburg

Kirst, Iris, Ev. Kirchengemeinde Merzig	725388	
Knopf, Melanie, Ev. Kirchenkreis Gladbach-Neuss	Az. 02-10-11:1503606	Düsseldorf, 17. April 2007
Kucklich, Markus, Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Ost	Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.	
Lieberkowski, Nina, Gemeindeamt Ev. Kirchengemeinden Dinslaken		Das Landeskirchenamt
Marquardt, Susanne, Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid		
Nungesser, Markus, Ev. Kirchenkreis An Nahe und Glan	725405	
Pal, Angelika, Verwaltungsamt Bergisch-Gladbach	Az. 02-10-11:1503606	Düsseldorf, 17. April 2007
Schlosser, Susanne, Ev. Kirchenkreis An der Ruhr	Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.	
Schmidt, Angelika, Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein		Das Landeskirchenamt
Schwarz, Sabrina, Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Ost		
Stitz, Sebastian, Gemeindeamt Ev. Kirchengemeinden Dinslaken		Das Landeskirchenamt
Wilmann, Anna, Landeskirchenamt	725408	
Witte, Anke, Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen	Az. 02-10-11:1503606	Düsseldorf, 17. April 2007
Zoellner, Kevin, Ev. Kirchenkreis Lennep	Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.	
		Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

720998
02-10-11:1500121 Düsseldorf, 27. März 2007

Kirchengemeinde: Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal
Kirchenkreis: Aachen
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

702748
Az. 02-10-11:1502713 Düsseldorf, 17. April 2007

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Wesseling, Kirchenkreis Köln-Süd, mit dem Beizeichen „b“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Iremela Fröhlich, Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Wuppertal, am 4. März 2007.

Pfarrerin z.A. Sabine Indorf am 18. März 2007 in der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel.

Prädikantin Friederike Kasack, Kirchengemeinde Much, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 18. März 2007.

Pfarrerin z.A. Britta Strenge am 25. März 2007 in der Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrerin z.A. Daniela Tibbe am 1. April 2007 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Pfarrer z.A. Marc Zoellner am 25. März 2007 in der Kirchengemeinde Mayen, Kirchenkreis Koblenz.

Berufungen von Pfarrern:

Pastor im Sonderdienst Jens Heckmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Rolf Schopen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Jens Heckmann mit Wirkung vom 1. April 2007 die 20. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Pfarrer Michael Prietz mit Wirkung vom 1. April 2007 die 1. Pfarrstelle (JVA Seelsorge) des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Pfarrerinnen Christiane Rolffs mit Wirkung vom 1. März 2007 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scheib-Furpach, Kirchenkreis Ottweiler.

Pfarrerinnen Karla Unterhansberg mit Wirkung vom 1. April 2007 die 6. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Rolf Schopen mit Wirkung vom 1. April 2007 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Freistellung:

Pfarrerinnen Elisabeth Wenzel, Kirchenkreisverband Düsseldorf (18. Verbandspfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2007 bis 31. Juli 2009 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Landeskirchen-Oberamtsrat Jochen von der Heidt zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Kerstin Wiswedel, Viktoriaschule Aachen, zur Studienrätin i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Entlassen:

Pfarrerinnen im Probedienst Antje Brunotte mit Ablauf des 31. März 2007.

Pastorin im Sonderdienst Silke de Haan mit Ablauf des 28. Februar 2007.

Pfarrerinnen im Probedienst Dagmar Doll mit Ablauf des 31. März 2007.

Pfarrerinnen im Probedienst Nicole Dresbach mit Ablauf des 31. März 2007.

Pfarrer im Probedienst Sven Hopisch mit Ablauf des 31. März 2007.

Pastor im Sonderdienst Dietrich Jeltsch mit Ablauf des 30. April 2007.

Pfarrer im Probedienst Tobias Kampf mit Ablauf des 31. März 2007.

Pfarrer im Probedienst Stefan Kläs mit Ablauf des 31. März 2007.

Pastor im Sonderdienst Stefan Leistner-Baumgardt mit Ablauf des 30. April 2007.

Pastor im Sonderdienst Bert Missal mit Ablauf des 30. April 2007.

Pastor im Sonderdienst Andreas Plagge mit Ablauf des 31. März 2007.

Pfarrerinnen im Probedienst Sabine Weber mit Ablauf des 31. März 2007.

Pfarrer im Probedienst Jörg Wehmeyer mit Ablauf des 31. März 2007.

Pfarrer im Probedienst Johannes Weth mit Ablauf des 31. März 2007.

Pastor im Sonderdienst Jörg Wieder mit Ablauf des 28. Februar 2007.

Freistellung im Altersteildienst:

Kirchenverwaltungs-Direktor Rolf Wegmann, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, vom 1. April 2007 bis 30. September 2009.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i.W. Reinhold Brahm, Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, mit Wirkung vom 1. Mai 2007.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Rainer Guddat vom Landeskirchenamt zum 1. Mai 2007.



*Gott, dein Weg ist heilig.
Psalm 77,14*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Gerhard Schlingensiepen am 26. März 2007, zuletzt Pfarrer in der Auferstehungskirchengemeinde Bonn, geboren am 27. August 1928 in Barmen, ordiniert am 16. November 1955 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Karl Waedt am 18. März 2007, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Pleizenhausen, geboren am 17. Februar 1936 in Schönau, ordiniert am 24. September 1959 in Hermannstadt.

Pfarrer i.R. Wolfgang von Woyski am 16. März 2007, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Berneustadt, geboren am 26. Februar 1926 in Stolp (Pommern), ordiniert am 24. Februar 1957 in der Diakonenanstalt Duisburg, Mülheim/Ruhr-Selbeck.

Bildung eines personalen Seelsorgebereiches:

Bei der Kirchengemeinde Hamminkeln, Kirchenkreis Wesel, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 ein personaler Seelsorgebereich (Militärseelsorge) für den Standort Wesel gebildet.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg sucht wegen Pensionierung des Stelleninhabers für ihre 2. Pfarrstelle (100 %) zum 1. Februar 2008 einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar. Die Stelle ist durch die Gemeinde zu besetzen. Die Thomas-Kirchengemeinde (ca. 5.000 Gemeindeglieder) ist 2003 durch die Vereinigung von zwei Gemeinden gebildet worden. Diese ehemals selbstständigen Gemeinden bilden nun zwei Bezirke mit Pauluskirche, Christuskirche und Thomaskapelle als Predigtstätten. In dem 2. Pfarrbezirk zwischen Rhein und B 9 im Norden Bad Godesbergs liegen die Christuskirche (1953) und die Thomaskapelle (1966) mit Gemeindezentren, zwei Kindergärten, eine Gemeindebücherei, eine Familienbildungsstätte mit Mehrgenerationenhaus. Außerdem sind die 50 evangelischen Bewohner in einem katholischen Altenheim zu betreuen. Gymna-

sium, Gesamtschule und eine Grundschule liegen ebenfalls im Bezirk. An den Predigtstätten wird sonntäglich Gottesdienst gehalten, im Altenheim und für die Grundschule einmal monatlich. Die Gemeindefarbeit beider Bezirke geschieht in Absprache mit dem Presbyterium, den Mitarbeitenden und dem Pfarrer des 1. Bezirks. Für die Pfarrstelle wünscht sich die Gemeinde eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit Gemeindefahrung, die Freude hat an Gottesdienst und Predigt, ihren Glauben biblisch fundiert in unsere Zeit übersetzt und Menschen für die biblische Botschaft motivieren will. In der Gemeindefarbeit können gerne neue Akzente gesetzt werden, besonders im generationen-verbindernden Bereich. Die bestehenden Einrichtungen erfordern Erfahrung in Mitarbeiterführung und Gremienarbeit. Ökumenische Kontakte können ausgeweitet werden. Neben der Arbeit im 2. Bezirk bietet die Zusammenarbeit mit dem Pfarrer des 1. Bezirks Gelegenheit, Ideen für die Gestaltung der Einheit und die Arbeit in der Gesamtgemeinde zu entwickeln und zu realisieren. Dabei wirken ein engagiertes Presbyterium, ca. 30 haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende, darunter Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker und ein Jugendleiter sowie ein starker Stamm ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit. Zur Entlastung von Verwaltungsaufgaben gibt es eine Gemeindefsekretärin vor Ort sowie das Gemeindef- und Verwaltungsammt. Das geräumige Pfarrhaus mit Garten und Amtszimmer liegt im Zentrum Christuskirche neben der Familienbildungsstätte. Alle Schulformen befinden sich in erreichbarer Nähe. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfr. Siegfried Eckert, Tel. 02 28/4 33 17 39, der derzeitige Stelleninhaber Pfr. Ernst F. Jochum, Tel. (02 28) 37 43 39, der Presbyter Dr. Ludwig Volz, Tel. (02 28) 37 40 62, und die Presbyterin Reingard Buchsteiner Tel. (02 28) 37 38 08. Auf Wunsch schicken wir gerne die neu entstandenen Leitlinien der Gemeinde zu. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Kennedyallee 113, 53175 Bonn.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische StudentInnenngemeinde in der Bundesrepublik Deutschland (ESG) besetzt zum 1. August 2008 befristet die Stelle der/des Generalsekretärin/Generalsekretärs. Die ESG ist der studentisch verwaltete Dachverband der etwa 140 Studierenden- und Hochschulgemeinden in Deutschland. Zum 1. Januar 2008 soll es unter Beibehaltung der Selbstständigkeit des Dachverbandes der ESG eine enge Kooperation mit der aej in Hannover geben. Der Dachverband stärkt die Verkündigung des Evangeliums im Raum der Hochschule, unterstützt und vernetzt die evangelische Studierendenarbeit und fördert die konzeptionelle Arbeit der ESG-Gemeinden. Die ESG versteht sich als Teil der Ökumene und legt Wert auf die Beteiligung von ausländischen Studierenden. Der Tätigkeitsbereich umfasst: Leitung und Koordination des neu gebildeten eigenständigen Handlungsfeldes, Studierenden- und Hochschularbeit (ESG) innerhalb der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej), Repräsentanz des Dachverbandes der ESG nach innen und außen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Geschäftsführung des ESG e.V., Zusammenarbeit mit studentischen und hauptamtlichen Verbandsgremien sowie den einzelnen ESGn an den jeweiligen Hochschulorten. Wir erwarten soziale Kompetenz und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Organisationskompetenz und Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen, ökumenisches Enga-

gement, spirituelle und liturgische Erfahrung, Erfahrung mit Geschäftsführung und der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als ordinierte Theologin/ordinierter Theologe, ein bestehendes Grunddienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD und die nachgewiesene Bereitschaft des bisherigen Anstellungsträgers zu beurlauben, Bereitschaft zu ausgedehnter Reisetätigkeit, auch an Wochenenden, Teamfähigkeit und Standfestigkeit innerhalb einer neu zu gestaltenden Kooperation mit der aej, gute PC-Kenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit neuen Kommunikationsformen im Internet (Portale, Blogs, e-Learning etc.). Die/Der Generalsekretärin/Generalsekretär wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Anstellungsträger ist die aej, die Anstellung erfolgt nach DVO.EKD bzw. dem entsprechenden Anstellungsverhältnis der entsendenden Landeskirche. Dienort ist die Geschäftsstelle der aej in Hannover. Über Bewerbungen von Frauen freuen wir uns besonders. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Der Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet. Über die Einstellung entscheidet die Bundesversammlung der ESG auf Vorschlag des Verwaltungsrates der ESG. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 14. Mai 2007 an den Vorsitzenden des ESG-Verwaltungsrates, der Ihnen auch für weitere Auskünfte zur Verfügung steht, Pfr. Friedrich Hohenberger, c/o ESG Regensburg, Am Ölberg 2, 93047 Regensburg, Tel. (09 41) 5 77 10. ESG im Internet: www.bundes-esg.de, AeJ im Internet: www.evangelische-jugend.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinden Geldern (70%) und Kerken (15%) suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine B-Kirchenmusiker/in (85%). Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung ist angestrebt. Geldern ist eine mittelständische Stadt am unteren Niederrhein mit ca. 6.000 Gemeindegliedern und eigener Kindertagesstätte. Die Nachbargemeinde Kerken hat ca. 2.300 Gemeindeglieder. Beide Städte verfügen über eine gute Infrastruktur im Bereich Schulen und Kultur und liegen verkehrstechnisch günstig. Ihre Aufgaben sind Auf- und Ausbau der Kirchenmusik und Koordination der musikalischen Arbeit beider Gemeinden. Sie erwarten in Geldern eine zweimanualige Orgel der Fa. Eule, Bautzen, 22 Register, mit Schleifladersystem und mechanischer Traktur, ein Probenraum mit Flügel und Keyboard, ein Posaunenchor mit zehn Mitgliedern, Interessenten, die sich auf die Wiederaufnahme der Chorarbeit freuen. Sie erwarten in Kerken in den beiden Kirchen jeweils einmanualige Petersorgeln mit geteilten Registern und angehängtem Pedal, je ein elektronisches Klavier älteren Datums, ein gemischter Chor mit ca. 15 Mitgliedern, ein Posaunenchor mit zwölf Mitgliedern, ein Gitarrenchor mit ca. 20 Kindern. Wir erwarten in Geldern die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Kasualien, Gemeindeveranstaltungen und Förderung des Gemeindegesangs, Aufbau und Leitung eines neuen gemischten Chores, Leitung des Posaunenchores, Durchführung von Kirchen- und Orgelkonzerten, Aufbau einer musikalischen Kinder- und Jugendarbeit, Leitung des musikausschusses. Wir erwarten in Kerken Leitung von Chor und Posaunenchor, Musikalische Gestaltung von besonderen Gottesdiensten mit Chören, Kooperation mit Laienmusikern/Laienmusikerinnen, Unterstützung der ehrenamtlichen Leitung des Gitarrenchores. Wir bieten Ihnen ein hohes Maß an Selbstständigkeit, motivierte und qualifizierte hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Unterstützung bei konzeptionel-

len Fragen, Vergütung nach BAT-KF, Kirchliche Zusatzversorgungskasse zur Verbesserung der Altersbezüge, Mithilfe bei der Wohnungssuche, auch als Berufsanfängerin/Berufsanfänger eine Chance. Für telefonische Auskünfte steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums Geldern, Pfarrer Oliver Flader, Tel. (0 28 31) 9 74 86 90, oder das Gemeindebüro, Tel. (0 28 31) 8 00 01, zur Verfügung. Ihre aussagefähige Bewerbung mit frühestem Eintrittstermin senden Sie bitte bis zum 15. Juni 2007 an die Evangelische Kirchengemeinde Geldern, Heilig-Geist-Gasse 2–4, 47608 Geldern.

Die Markus-Kirchengemeinde Oberhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker (C-Stelle). Die Stelle umfasst den gottesdienstlichen Organistendienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen. Des Weiteren umfasst die Stelle die Leitung des Chores der Gemeinde. Wir wünschen uns eine Musikerin oder einen Musiker die/der die verschiedenen Gottesdienste mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikalisch mit kreativen Ideen bereichert. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit umfasst zehn Stunden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Juni 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Oberhausen/Rheinland, z. H. der Vorsitzenden Pfarrerin Sonja Stauer-Müller, Lohstraße 130, 46047 Oberhausen. Bei Rückfragen wenden Sie sich an Pfarrer Helmut Müller, Tel. (02 08) 87 19 01, E-Mail: h.mueller@markuskirche-ob.de.

Die Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf (insgesamt 18.950 Gemeindeglieder, acht Pfarrbezirke) haben vor einigen Jahren die Kooperation im Bereich Links der Ruhr begonnen. In diesem Verbund ist eine B-Kirchenmusikerstelle zu 100 % (bis BAT/KF IV b) ab sofort neu zu besetzen für die Anstellung in der Kirchengemeinde Speldorf. Neben der musikalischen Arbeit „vor Ort“ erwarten wir daher eine enge Zusammenarbeit im Team mit den haupt- und weiteren nebenamtlichen Kirchenmusikern sowie mehreren engagierten Ehrenamtlichen. Darüber hinaus erwarten wir ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit und Kreativität. Aufgeschlossenheit gegenüber neuen gottesdienstlichen Formen und dem „Neuen geistlichen Lied“ sind obligatorisch, ebenso der Umgang mit dem PC/Internet. Eine umfangreiche Notenbibliothek und ein Büro sind vorhanden. Zu den Aufgaben gehören: Orgelspiel in den Gemeinden Links der Ruhr, vornehmlich in der Lutherkirche Speldorf, einschließlich der Amtshandlungen und gelegentlicher Schulgottesdienste – kein Friedhofsdienst, Leitung und weiterer Aufbau des Gemeindechores (zzt. vorwiegend aus Frauenstimmen bestehend), musikalische Angebote in den beiden Kindergärten sowie Planung und Aufbau eines Kinder-/Jugendchores, Aufbau eines Chores (Schwerpunkt: Jazz, Gospel, neues geistl. Liedgut). In der Lutherkirche Speldorf steht eine Orgel der Fa. Peter aus den 60er Jahren mit elektr. Spiel- und Registertraktur mit 3 Man./Ped., 45 Registern. Weitere Orgeln, u.a. eine historische Sauer Orgel, Klaviere und E-Pianos sind in den anderen Kirchen und Gemeindehäusern vorhanden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses, Pfarrerin Katrin Schirmer, Tel. (02 08) 5 09 46, oder an den Kreiskantor, zugleich Stelleninhaber in Saarn, Detlef Hilder, Tel. (02 08) 49 67 46. Wir erbiten Ihre aussagekräftige Bewerbung (auch Konzertprogramme und Nachweise über die bereits gemachten Erfahrungen im Kinder-/Jugendchorbereich) bis zum 15. Juli 2007 an: Kirchenmusik Links der Ruhr, Althofstraße 9 in 45468 Mülheim

an der Ruhr. Geplanter Ablauf für das Bewerbungsverfahren: August (Gespräche), September/Oktober (musikalische Vorstellung). Teilen Sie uns bitte mit, ab wann Sie im August für ein Bewerbungsgespräch zur Verfügung stehen. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

Literaturhinweise:

Otto Büchel: **Festschrift 250 Jahre Evangelische Kirche Leichlingen**. Aufbruch in eine neue Zeit: Vom 18. zum 19. Jahrhundert, Hg.: Prebyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Leichlingen. Leichlingen [2006], 37 S., Abb. (Festschrift Bd. 2)

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Radevormwald 1707–2007, Hg.: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Radevormwald. Red. Dietrich Hoffmann. Radevormwald 2007, 168 S., Abb. (300 Jahre Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald 2)

Stephan Weimann: Die Paul-Gerhardt-Kirche und ihre Menschen. **Festschrift anlässlich des 50. Jahrestages der Einweihung der Evangelischen Kirche in Ratingen-Tiefenbroich**. Ratingen-Tiefenbroich 2006, 94 S., Abb. Die Festschrift ist gegen eine Spende für die Renovierung der Kirchenfenster der Paul-Gerhardt-Kirche erhältlich bei: Pfarrer Stephan Weimann, Alter Kirchweg 46, 40880 Ratingen-Tiefenbroich, Tel.: 0 21 02/49 04 11

Einladung zur Subskription:

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland bereitet eine Publikation vor, die im Auftrag des Ausschusses für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte von Joachim Conrad, Stefan Flesch, Nicole Kuroпка und Thomas Martin Schneider unter dem Titel „Evangelisch am Rhein – Werden und Wesen einer Landeskirche“ herausgegeben wird. Das Buch wird einen aktuellen Überblick über die rheinische Kirchengeschichte auf dem Stand der Forschung bieten. Einzelbeiträge werden in folgenden Themenbereichen zusammengefasst:

Teil I: Geschichtliche Abrisse: Von Konstantin bis heute:

I/1: Von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters

I/2: Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden

I/3: Zwischen Dreißigjährigem Krieg und Preußenzeit (1648–1815)

I/4: Das 19. Jahrhundert – die Zeit mit Preußen 1815 bis 1918

I/5: Die Evangelische Kirche im Rheinland 1918 bis 1989

Teil II: Exemplarisch, vertiefende Zugänge:

II/1: Biographien

II/2: Bekenntnis – Frömmigkeit – Theologie

II/3: Kirche und Moderne

II/4: Kirche und Bildung

II/5: Diakonie im Rheinland

Evangelisch am Rhein. Werden und Wesen einer Landeskirche. Im Auftrag des Ausschusses für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte hg. v. Joachim Conrad, Stefan Flesch, Nicole Kuroпка u. Thomas Martin Schneider, Düsseldorf 2007

(Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nr. 35)

ISBN 978–3–930250–48–6

zum Subskriptionspreis von Euro 24,80, Ladenpreis Euro 29,80

Subskriptionseende: 31. Juli 2007

Bestellungen richten Sie bitte an: DAS LANDESKIRCHEN-AMT, ARCHIV, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf

Telefax (02 11) 45 62-421, E-Mail: Marlis.Stempel@ekir-lka.de

Berichtigung zum KABI 02/2007

Im KABI 02/2007 auf Seite 54 muss es bei der Rubrik „Ordinationen“ richtig heißen: Prädikantin Barbara Montag, Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e. V., am 15. November 2006.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
